Richtlinie des Landkreises Oberhavel für die Leistungs- und Begabtenförderung an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Landkreis Oberhavel

1. Förderzweck, Rechtliches

1.1 Mit der Richtlinie beabsichtigt der Landkreis die Leistungs- und Begabtenförderung an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Landkreis Oberhavel zu unterstützen.
Der Landkreis Oberhavel gewährt Förderung durch Zuwendungen für die Leistungs- und Begabtenförderung an Schulen, die sich nicht in der Trägerschaft des Landkreises Oberhavel befinden.
Die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung findet entsprechende Anwendung.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Der Landkreis Oberhavel entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Sachausgaben, die für die Leistungs- und Begabtenförderung notwendig sind. Nicht gefördert werden Personalkosten und Baumaßnahmen.

3. Förderungsempfänger

Förderungsempfänger sind Gemeinden und Ämter des Landkreises Oberhavel, die Träger von Schulen sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Maßnahmen an den in Ziffer 1.1 Satz 2 bezeichneten Schulen, die über ein pädagogisches Konzept zur Leistungs- und Begabtenförderung verfügen.

4.2 Die haushaltsrechtlichen Anforderungen müssen seitens der Förderungsempfänger erfüllt sein. Ein durch den Fachbereich Bildung und Gebäudeverwaltung des Landkreises Oberhavel als förderfähig gewertetes pädagogisches Projekt für die Leistungs- und Begabtenförderung ist weitere Voraussetzung.

4.3 Sachausgaben, die einen Anschaffungswert von 1.000 € überschreiten, können nur gefördert werden, wenn die Schulstandorte im Schulentwicklungsplan als nicht gefährdet ausgewiesen sind.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Förderungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gemäß Ziffer 2
Form der Förderung:	Zuwendung in Gestalt eines Zuschusses

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Förderung können jederzeit unter Beifügung des pädagogischen Konzepts gemäß Ziffer 4.1 sowie des pädagogischen Projekts gemäß Ziffer 4.2 an den Landkreis Oberhavel, Fachbereich Bildung und Gebäudeverwaltung gestellt werden.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger erfolgen gemäß Nr. 1.44 der ANBest-G. Förderungen dürfen nicht eher abgerufen werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderzwecks benötigt werden.

7. Verwendungsnachweisverfahren

Der Förderungsempfänger hat gegenüber dem Landkreis Oberhavel innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung der geförderten Maßnahme den Verwendungsnachweis zu erbringen.
Er hat zu bescheinigen, dass, bzw. ob, die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

8. Förderbericht, In-Kraft-Treten

Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages bis zum Ende des ersten Quartals des darauf folgenden Jahres ein Bericht über die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung vorgelegt.

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.